

PRESSEINFORMATION

„Anna B.“: OLG Hamburg verweigert Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren

**Oberlandesgericht Hamburg sieht für eine Berufung „keine hinreichende
Aussicht auf Erfolg“**

Nachdem das Landgericht Hamburg mit Urteil vom 26.07.2011 die Generali zur Zahlung deutlich höherer Rentenzahlungen (zwischen 24.000,00 und 30.000,00 Euro pro Quartal bis zum Jahr 2063) sowie einer Nachzahlung in Höhe von gerundet 300.000,00 Euro an die schwerstgeschädigte Anna B. verurteilt und im Übrigen den „wichtigen Grund“ für eine endgültige Kapitalabfindung abgelehnt hatte, hat das Oberlandesgericht Hamburg nunmehr ein knappes halbes Jahr nach Antragstellung die „Katze aus dem Sack“ gelassen und das Urteil des Landgerichts Hamburg **bereits im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens** vollumfänglich bestätigt.

Diese Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg ist vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Prozesskostenhilfverfahren keine endgültige und abschließende Erfolgsprüfung erforderlich und auch nicht zulässig ist und die Anforderungen an die Erfolgsprüfung nicht überspannt werden dürfen, nicht nur als überraschend, sondern als geradezu rechtswidrig anzusehen.

Insoweit handelt es sich bei der Frage, ob und wann ein „wichtiger Grund“ gemäß § 843 Abs. 3 BGB für eine Einmalzahlung vorliegt, um eine obergerichtlich bislang lediglich in wenigen Teilbereichen diskutierte und höchstrichterlich überhaupt noch nicht abschließend entschiedene Rechtsfrage, die mithin Anlass zur eingehenden Prüfung und Erörterung – notfalls durch umfängliche und dezidierte Beweisaufnahme – gibt und jedenfalls nicht im Rahmen eines Prozesskostenhilfverfahrens entschieden werden kann.

Das OLG Frankfurt hat in einem ähnlich gelagerten Fall (Az. 21 W 33/08) wie folgt entschieden:

„Im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens kann offen bleiben, ob der Klägerin nur ein Anspruch auf Anpassung der Rentenbeträge oder ein Anspruch auf Zahlung eines kapitalisierten Betrages zusteht (...). Die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen ist dem Hauptsacheverfahren vorbehalten (Zöller-Philippi, § 114, Rz. 21).

Es erscheint nicht völlig ausgeschlossen, dass (...) eine Kapitalabfindung als (...) angemessen anzusehen wäre. Wie sich aus dem Gutachten des Prof. H. ergibt, löst die Erinnerung an den Unfall Angstreaktionen aus. Es liegt nahe, dass die Auseinandersetzung mit dem Schädiger bzw. dessen Versicherer solche Erinnerungen vermehrt provoziert und es daher günstiger ist, diese durch Gewährung einer Kapitalabfindung zu beenden. Ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt dies der Fall ist, lässt sich erst nach Durchführung einer Beweisaufnahme feststellen.“

Das OLG Hamburg hat zur Begründung seiner ablehnenden Entscheidung u. a. darauf abgestellt, dass selbst dann, wenn man unterstellen würde, dass das Regulierungsverhalten der Generali einschließlich des anhängigen Prozesses bei Anna B. zu einer Depression geführt hat und dass dieser psychische Zustand sich bei einer Kapitalabfindung bessert und bei bloßer Gewährung einer Rente verschlechtert, dennoch kein „wichtiger Grund“ für eine Kapitalabfindung gegeben sei, da das Risiko des zukünftigen Kapitalverzehr zu hoch sei. Diese Auffassung des Oberlandesgerichts

bedeutet im Grunde nichts anderes, als dass

- ein Geschädigter in Kauf nehmen muss, dass ihn das Regulierungsverhalten eines Versicherers krank macht;
- Kapitalabfindungen wechselseitig nur dann in Betracht kommen, wenn sich Opfer und Geschädigte aus wirtschaftlicher Not „drittklassigen“ Abfindungsdiktaten der Versicherer unterwerfen;
- Opfern und Geschädigten, sogar denen, die (wie Anna B.) unter gesetzlicher Betreuung stehen und damit einer vormundschaftsgerichtlichen Kontrolle ihrer Finanzen unterliegen, per se die Fähigkeit abgesprochen wird, mit der Entschädigungssumme hauszuhalten;
- ein „wichtiger Grund“ eigentlich niemals vorliegen kann.
-

Diese geschädigtenfeindliche und (im ersten Punkt) sogar gegen die Menschenwürde verstoßende Ansicht des OLG Hamburg lässt unter Berücksichtigung der vorzitierten zutreffenden Erwägungen des OLG Frankfurt den Verdacht begründet erscheinen, dass die jetzige Entscheidung des OLG Hamburg nicht auf dessen tatsächlicher Überzeugung, sondern einzig und allein auf politischen Erwägungen und einem richterlichen Korpsgeist beruht.

In diesem Zusammenhang sei in Erinnerung gerufen, dass bereits das Landgericht Hamburg in der ersten Instanz den Eindruck vermittelt hat, als definiere es sich als „verlängerter Arm“ des Finanzressorts der Generali und als wolle es dieser und damit der Versicherungswirtschaft insgesamt die Regulierungshoheit im Bereich der Abfindung von Personenschäden um jeden Preis belassen.

Aus Sicht der schwerstgeschädigten Anna B. bedeutet die Entscheidung des OLG Hamburg im Ergebnis eine wirtschaftliche „Strangulation“. Ihr Rechtsanwalt, der Fachanwalt für Versicherungsrecht Jürgen Hennemann aus Buchholz, vermutet hinter dieser Entscheidung den Versuch des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Anna B. mit der rechtswidrig vorweggenommenen Hauptsacheentscheidung durch die Nichtgewährung der Prozesskostenhilfe finanziell derart unter Druck zu setzen, dass sie von einer Weiterverfolgung ihrer Ansprüche Abstand nimmt, um auf diese Weise gleichermaßen zu verhindern, dass der Bundesgerichtshof sich mit der befremdlich anmutenden Prozessführung der hanseatischen Gerichtsbarkeit in dieser Sache auseinandersetzt.

Anna B. wird nichts anderes übrig bleiben, als das Berufungsverfahren unter Einsatz des ihr gezahlten, hierfür jedoch eigentlich nicht vorgesehenen Schmerzensgeldes weiterzubetreiben. Weder der Generali noch der seit Jahrzehnten tendenziell versichererfreundlichen hanseatischen Gerichtsbarkeit wird Anna B. den Gefallen tun, aufzugeben.

*Name geändert